



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.

**S**term 20. Aprilis c. a. ist denen sämtlichen Steuer-Receptoren und Accise-Inspectoren im Glev Meurs und Märckschen, bey Straffe der Cassation, anbefohlen worden, das sie bey ihren unterhabenden Cassen keine Ducaten, oder zu Berlin begebige Mung Sorten, gegen schlechtes Geld umzusetzen/ und solcher gestalt Verfüren zu treiben/ sich untersuchen/ sondern selbige insgesamt an die Ober-Steuer-Casse einzusenden sollen.

Gleichwie nun demselben hiemit nochmals nachdrücklich in-härirret wird; Als wird auch dabey hiemit zugleich verordnet/ das die Accise-Inspectores unter ihren monatlichen an die Commissarios Locorum einzusendenden Extracten, und die Receptores unter ihren monatlichen Attesten, wie viel gute zu Berlin begebige Mung Sorten sie zur Ober-Steuer-Casse eingesandt haben/ nicht nur auf ihre Pflichten angeben und specificiren/ sondern auch bey Straffe der Cassation, in der Contribuents Quittungs-Büchlein deutlich und distincte notiren sollen; Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat, wann hernach bey einer anzulegenden Probe deshalb eine Contravention, oder Unrichtigkeit/ verspüret werden möchte. Signatum Gleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 12. Juny 1750.

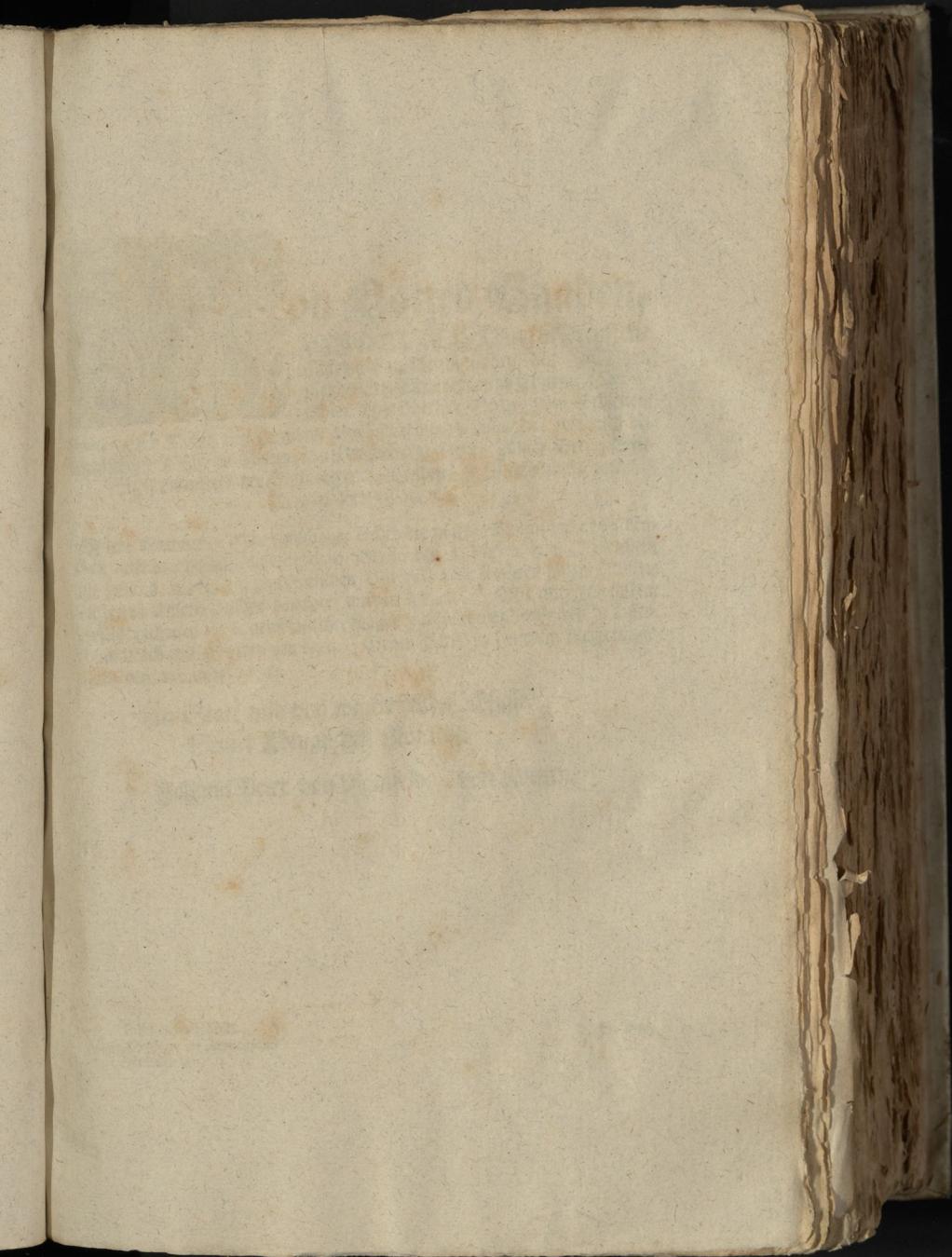
D. E. M. v. Bessel. Müng. Schmis. J. E. Wolmsfädr. Dorcham. Colberg. T. D. v. Naesfeld  
D. Nappard. Gagall. Michaelis. Kessel. & P. v. Hagen. Schwedler.

In sämtliche Steuer-Receptores und Accise-Cassen im Glev, Meurs, und Märckschen/ wegen Verwechslung der guten Geld-Sorten.

Niesmann.







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Sou  
Gra



alle  
son  
Be  
Et  
No



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

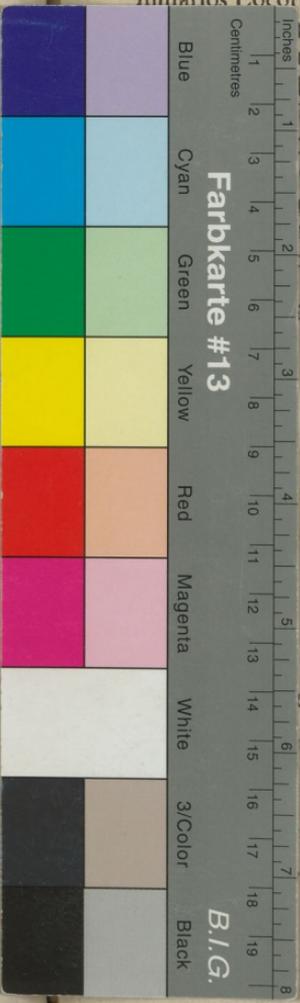
1011



**S**onnterm 20. Aprilis c. a. ist denen sämtlichen Steuer-Receptoren und Accise-Inspectoren im Gley Meurs und Märckischen bey Straffe der Cassation, anbefohlen worden, daß sie bey ihren unterhabenden Cassen keine Ducaten, oder zu Berlin begebige Mütz Sorten, gegen schlechtes Geld umzusetzen/ und solcher gestalt Verfuren zu treiben/ sich unterstehen/ sondern selbige insgesamt an die Ober-Steuer Casse einzusenden sollen.

Gleichwie nun demselben hiemit nochmals nachdrücklich inhariret wird; Als wird auch dabey hiemit zugleich verordnet/ daß die Accise-Inspectores unter ihren monatlichen an die Commissarios Locorum einzusendenden Extracten, und die Receptores monatlichen Attesten, wie viel gute zu Berlin begeben sie zur Ober-Steuer-Casse eingesandt haben/ ihre Pflichten angeben und specificiren / sondern die der Cassation, in der Contribuenten Quittungsbuch und distincte notiren sollen; Wornach sich zu hüten und für Schaden zu hüten hat, wann hernach eine Probe deeshalb eine Contravention, oder verspüret werden möchte. Signatum Gleye in der mainen-Gammer den 12. Juny 1750.

Ing. Schmitz. J. E. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. D. v. Naesfeld. Gayalt. Michachs. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedter.



Receptores und Acci-  
Meurs, und Märcki-  
wechselung der guten

Wiesmann.

